

Anrede
Name
Fachrichtung
Straße
PLZ, Ort

RS Nr. 1219/2011
VP-I
Mai 2011

Altersgrenze für Vertrags(fach)ärztInnen – 70. Lebensjahr mit Übergangsfristen

Sehr geehrte Frau Dr....., sehr geehrter Herr Dr.....

die Ärztekammer für OÖ und die OÖ Gebietskrankenkasse haben die vom Gesetzgeber zugestandene Frist für die Festlegung einer Altersgrenze für die Beendigung der Einzelverträge von Vertrags(fach)ärztInnen genutzt und eine Vereinbarung getroffen. Diese ermöglicht den älteren Vertrags(fach)ärztInnen eine entsprechende Lebensplanung. Die neue Altergrenzenregelung lautet wie folgt:

Für Verträge ab 1. Jänner 2010 gilt in Oberösterreich als Altersgrenze die Vollendung des 70. Lebensjahres, wobei im Einzelfall bei drohender ärztlicher Unterversorgung Ausnahmen im Einvernehmen zwischen Ärztekammer und Kasse möglich sind.

Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen ÄrztInnen, deren Einzelvertrag vor dem 1. Jänner 2010 abgeschlossen wurde, wird eine stufenweise Übergangsregelung unter Berücksichtigung des Lebensalters wie folgt vereinbart:

Für Vertrags(fach)ärztInnen, die vor dem 1. Jänner 1938 geboren sind, endet der Einzelvertrag spätestens mit dem 31. Dezember 2016.

Für Vertrags(fach)ärztInnen, die ab dem 1. Jänner 1938 und vor dem 1. Jänner 1949 geboren sind, endet der Einzelvertrag spätestens mit dem 31. Dezember 2018.

Für Vertrags(fach)ärztInnen, die ab dem 1. Jänner 1949 geboren sind, endet der Einzelvertrag spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

An alle Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen zur Info

Über Antrag des betroffenen Vertrags(fach)arztes können bei drohender ärztlicher Unterversorgung befristete Ausnahmen im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer und der Kasse vereinbart werden.

Diese Regelung gilt ebenso für Gruppenpraxen nach dem Modell 1. Für Gruppenpraxen nach den Modellen 2, 3 und 4 gilt die Altergrenze des vollendeten 65. Lebensjahres gemäß OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag.

Diese Regelung gilt in Oberösterreich vollinhaltlich auch für die Einzelverträge mit der BVA, der SVB und der VAEB. Lediglich mit der SVA konnte auf Bundesebene keine Vereinbarung erzielt werden.

 Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

OÖ Gebietskrankenkasse:

Gerald Dunzinger, gerald.dunzinger@ooegkk.at, Tel.: 05-7807-104813

Ärztekammer für OÖ:

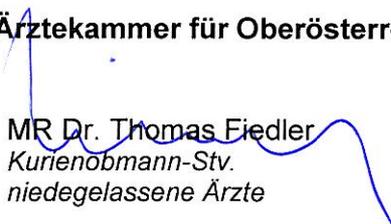
Mag. Robert Prankl, prankl@aekoee.or.at, Tel.: 0732/77 83 71-305

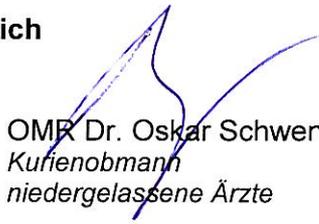
Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse


Mag. Franz Kiesel
Ressortdirektor

Ärztekammer für Oberösterreich


MR Dr. Thomas Fiedler
Kufienobmann-Stv.
niedergelassene Ärzte


OMR Dr. Oskar Schwening
Kufienobmann
niedergelassene Ärzte


Dr. Peter Niedermoser
Präsident

PS: Da öfter nachgefragt wird, pro-ordinatione Bedarf können Sie unter der eMail Adresse pro.ordinatione@ooegkk.at anfordern.